

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.02.2022**

**„Umgang mit E-Rechnungen in Bremen“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**A. Problem**

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern und ab welchem Betrag müssen Kreditoren Bremens ihre Rechnung im E-Rechnungsformat einreichen?
2. Inwiefern unterliegen auch Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts und Beteiligungen Bremens dieser Vorgabe und bei welchen dieser Betriebe wird davon aus welchen Gründen abgewichen?
3. Welche Probleme und Herausforderungen werden dem Senat von Kreditoren beim Umgang mit E-Rechnungen angezeigt und wie wird damit umgegangen?“

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Kreditoren, also die Lieferanten Bremens, müssen gemäß der E-Rechnungs-Verordnung Rechnungen im E-Rechnungsformat einreichen, sofern für den Auftraggeber eine Vergabekammer der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist und keine Ausnahme greift.

Ausnahmen greifen für Bar- und Sofortzahlungen, geheimhaltungsbedürftige Daten und für sogenannte Direktaufträge nach Unterschwellenvergabeordnung mit einem Auftragswert bis 1.000 EUR netto. Es handelt sich jedoch nicht um einen Direktauftrag, wenn aus einem Rahmenvertrag mit einem Auftragswert von mehr als 1.000 EUR netto eine Einzel-Rechnung über einen Betrag unter 1.000 EUR netto erteilt wird.

**Zu Frage 2:**

Auch Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts und Beteiligungen Bremens unterliegen der Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen, soweit sie als Auftragnehmer Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der E-Rechnungs-Verordnung für bremische öffentliche Auftraggeber erbringen. Dies kann zum Beispiel Leistungsbereiche der Performa Nord GmbH betreffen.

Nicht unter § 3 Absatz 1 der E-Rechnungs-Verordnung fallen zum Beispiel Leistungserbringungen auf Grund eines Kontrahierungs- bzw. Anschluss- und Benutzungszwanges, da kein Vertrag im Sinne des § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegt. Das ergibt sich daraus, dass in diesem Fall die Wahlfreiheit in Bezug auf den Leistungserbringer fehlt. Damit entfällt die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung. Ein Beispiel für diese Ausnahme sind Leistungen des Eigenbetriebs Performa Nord im Bereich der Besoldungs- und Bezügeabrechnung sowie der Beihilfe, die durch Gesetz auf die Performa Nord übertragen wurden.

**Zu Frage 3:**

Dem Senator für Finanzen sind Herausforderungen beim Umgang mit E-Rechnungen durch Kreditoren auf verschiedenen Ebenen bekannt.

Dies betrifft die teilweise uneinheitliche Umsetzung in den verschiedenen Bundesländern. Bremen hat hier frühzeitig und regelmäßig für eine Harmonisierung in den Bund-Länder-Gremien geworben und seine Zeitpläne und technischen Umsetzungen mit der Bundesverwaltung synchronisiert.

Des Weiteren wurden festgestellt, dass die Umsetzung der E-Rechnung auf unterschiedliche organisatorische Voraussetzungen in den Ressorts trifft. Hierzu befindet sich eine Senatsvorlage in Abstimmung mit den Ressorts, welche die Stärkung der Nutzung der E-Rechnung in den Ressorts bzw. Dienststellen sowie ausgliederten Einheiten zum Ziel hat.

Den Senator für Finanzen und auch die anderen Bundesländer erreichen regelmäßig Unterstützungsanfragen bezüglich der bereitgestellten Infrastruktur und gelegentlich Hinweise auf Optimierungsbedarfe. Diesen wird grundsätzlich nachgegangen. Für eine direkte, bilaterale Unterstützung wird zusammen mit den anderen Trägerländern bei Dataport ein technischer First-Level-Support für Lieferanten vorgehalten.

**C. Alternativen**

Keine Alternativen.

**D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Keine.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 16.02.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.